

# ***FRAKTION GRÜNE ARBEITNEHMER IN DER AK WIEN***

161. Tagung der Vollversammlung  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien  
am 13.11.2013

## **Antrag 6**

### **Gesetzlicher Anspruch auf Altersteilzeit nach fünf Jahren Firmenzugehörigkeit**

**Die Arbeiterkammer Wien spricht sich dafür aus, daß ArbeitnehmerInnen, die fünf und mehr Jahre bei ein und derselben Firma beschäftigt sind, einen gesetzlichen Anspruch auf Altersteilzeit haben, sodaß diese Altersteilzeit auch ohne die Zustimmung von DienstgeberInnen in Anspruch genommen werden kann.**

Die Arbeitsbelastung besonders für ältere ArbeitnehmerInnen ist stark gestiegen. Oft haben die ArbeitnehmerInnen den Arbeitsplatz, der ihnen zu beschwerlich und kräfteraubend geworden ist, zu wechseln, da die Chancen auf einen neuen Arbeitsplatz gerade bei älteren ArbeitnehmerInnen sehr gering sind.

Die Firmen setzen leider nicht auf erfahrene ältere ArbeitnehmerInnen, sondern auf junge billigere Arbeitskräfte. Daß die Berufs- und Betriebserfahrung der älteren ArbeitnehmerInnen ein wichtiges Kapital für die Firma sein kann, wird dabei übersehen.

In der Praxis werden die Arbeitsplätze für ältere ArbeitnehmerInnen nicht angepasst und altersgerecht gestaltet. Die ArbeitnehmerInnen werden überfordert und müssen die nun bereits krank machenden Arbeitsbedingungen solange als nur irgend möglich aushalten. Dies endet letztendlich in der Berufsunfähigkeitspension, schweren Burn-Out-Erkrankungen, Depressionen, etc., wodurch ArbeitnehmerInnen dann gleich ganz aus dem Arbeitsprozeß herausfallen.

Dieses Vorgehen hat für DienstgeberInnen keine Konsequenzen, da für die Folgekosten die Allgemeinheit aufkommen muß. Die DienstgeberInnen stellen einfach neue, jüngere Arbeitskräfte an. Es gibt also bei den meisten DienstgeberInnen keine Motivation, ältere ArbeitnehmerInnen altersgerecht zu beschäftigen, im Gegenteil, wenn ruinöse, gesundheitsschädliche Arbeitsbedingungen zugelassen werden, werden DienstgeberInnen noch damit „belohnt“, daß ArbeitnehmerInnen aus gesundheitlichen Gründen ausfallen und sie diese loswerden.

Nur so ist zu erklären, daß viele DienstgeberInnen einer Altersteilzeit nicht zustimmen und

DienstnehmerInnen eine Reduzierung der Arbeitszeit verweigern. Damit wird die an sich sehr gute Einrichtung der Altersteilzeit für viele ältere ArbeitnehmerInnen unmöglich gemacht. Um dieser wirklich guten Einrichtung zu mehr Effektivität zu verhelfen sollte ab einer Dienstzugehörigkeit von fünf Jahren bei ein und derselben Firma ein gesetzlicher Anspruch auf Altersteilzeit bestehen, der nicht der Zustimmung von DienstgeberInnen bedarf.

Sollten DienstnehmerInnen daraufhin gekündigt werden, wäre dies beim Arbeitsgericht als verpöntes Motiv zu behandeln und mit entsprechenden rechtlichen und finanziellen Sanktionen für DienstgeberInnen zu bestrafen.